

Erläuternder Bericht des Vorstands der cash.life AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010

Die cash.life AG hat mit Veröffentlichung vom 26.05.2010 zur ordentlichen Hauptversammlung 2010 eingeladen. Die Hauptversammlung findet am Dienstag, den 5. Juli 2011, 10.00 Uhr, im MesseTurm Frankfurt, Friedrich Ebert Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main statt. Seit der Veröffentlichung der Einberufung werden die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen auf der Website der cash.life AG unter www.cashlife.de/investorrelations/news-berichte-und-events/hauptversammlung/default.aspx zum Abruf bereit gehalten. Zu den Unterlagen gehört auch der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010.

Der Vorstand erläutert die Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB wie folgt:

I. Angaben des (Konzern-)Lageberichts gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Unser Grundkapital beträgt 8.579.900 Euro, eingeteilt in 8.579.900 nennwertlose Stückaktien, die am Grundkapital einen anteiligen Betrag von einem Euro haben. Es bestehen keine verschiedenen Aktiengattungen und alle Aktien haben dieselben Rechte.

2. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen

Dem Vorstand sind keine Bestimmungen oder Vereinbarungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von cash.life-Aktien betreffen.

3. Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte

Mit der Augur Financial Holding Vier GmbH & Co. KG hält eine Aktionärin mehr als 10 % unserer Aktien.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, Beschreibung der Sonderrechte

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Art der Stimmrechtskontrolle bei Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, wenn diese ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Unsere Arbeitnehmer sind nicht durch ein Aktien- oder Aktienoptionsprogramm am Kapital der cash.life beteiligt.

6. Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Satzungsänderung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands richtet sich vollinhaltlich nach dem Gesetz (§ 84 AktG); eine abweichende Satzungsregelung besteht nicht. Beschlüsse der Hauptversammlung einschließlich satzungsändernder Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht per Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für satzungsändernde Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.

7. Befugnisse des Vorstands zur Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzugeben

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 16. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 4.289.950 Euro durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Es dürfen Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in den folgenden Fällen zulässig:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen beziehungsweise von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Erwerb von Forderungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Auf der Hauptversammlung vom 06. Juli 2010 haben die Aktionäre durch Beschluss den Vorstand ermächtigt, einmalig oder mehrmals bis zum 5. Juli 2015 bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals, ganz oder in Teilbeträgen zu erwerben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher nicht Gebrauch gemacht.

8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die Kreditverträge der cash.life sehen teilweise in ihren Bedingungen vor, dass die Banken diese einseitig ganz oder teilweise kündigen und die sofortige Rückzahlung zusammen mit Zinsen und anderen fälligen Beträgen fordern können, wenn andere Personen oder Unternehmen als die derzeitigen Inhaber der Mehrheit der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte die Mehrheit derselben direkt oder mittelbar erwerben oder in anderer Weise die Kontrolle über die cash.life erhalten. Weitere wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorständen oder Arbeitnehmern.

II. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß §§ 289 Abs. 5 HGB

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat u. a. die §§ 289, 315 HGB sowie die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht u. a. zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 5 S. 2 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess vorlegen.

Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 S. 1 AktG gebündelt und die bisherigen Vorschriften in §§ 120 Abs. 3 S. 2, 175 Abs. 2 S. 1 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG hinzugekommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem betrifft, nicht übernommen. Andererseits hat das Bundesjustizministerium einen Hinweis zu § 175 Abs. 2 S. 1 AktG veröffentlicht

(http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/___175.html), wonach die entsprechende Änderungsweise des ARUG zu § 175 Abs. 2 S. 1 AktG wegen eines Redaktionsversehens nicht ausführbar sei. Vor diesem Hintergrund soll für das abgelaufene Geschäftsjahr 2010 vorsorglich ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB erstattet werden.

Erläuterung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Ziel des Risikomanagementsystems ist die frühzeitige Identifikation potentieller Risiken sowie das ggf. notwendige Einleiten entsprechender Gegenmaßnahmen. Die Verantwortung für Einrichtung und Überwachung liegt beim Vorstand. Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil des Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses der cash.life.

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem, dessen wesentliche Merkmale unter Ziffer 2.4.4 des Lageberichts beschrieben sind, soll im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sicher stellen, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden.

Die klare Definition und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen, sowohl im Bereich Rechnungslegung selbst, aber auch im Bereich Risikomanagement sowie die geeignete personelle und materielle Ausstattung des Rechnungswesens durch Verwendung von adäquater Soft- und Hardware sowie klarer gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben und Leitlinien wie in Ziffer 2.4.4 des Lageberichts beschrieben, sollen für eine einheitliche und ordnungsgemäße Rechnungslegung sorgen. Dabei werden definierte Überprüfungsmechanismen innerhalb der an der Rechnungslegung beteiligten Bereiche (insbesondere Vier-Augen-Prinzip und Plausibilitätskontrollen durch regelmäßige Plan-Ist-Vergleiche) angewandt.

Im Einzelnen soll so erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, der Satzung sowie internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass Vermögensgegenstände und Schulden im Jahres- und Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Pullach, im Mai 2011

Der Vorstand